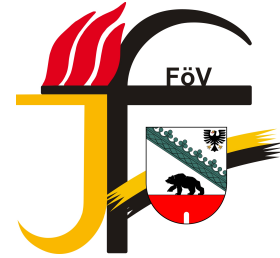


# **FÖRDERVEREIN der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt e. V.**

Gegründet am 25.02.2006

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal am 10.08.2006  
unter VR Nr. 50431

Vorstandsvorsitzender : Martin Schrader



## **S A T Z U N G**

### **„Förderverein der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt e. V.“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt e. V.“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Heyrothsberge.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burg (Jerichower Land) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck:
  - a) die „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. zu unterstützen und die sich auf der Grundlage der Jugendordnung aus dieser Aufgabe ergebenden Maßnahmen zu fördern
  - b) Möglichkeiten der Jugendarbeit und Jugendbetreuung zu erschließen
  - c) eigene Maßnahmen der Jugendbildung durchzuführen
  - d) Beiträge zur nationalen und internationalen Verständigung von Jugendlichen zu leisten
  - e) die Bildung und Erziehung seiner Mitglieder zu fördern
2. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere:
  - a) die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Projekten der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt
  - b) die Entwicklung des Jugendfeuerwehrbildungszentrums zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Jedem Vereinsmitglied kann nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen gewährt werden, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.  
Dabei können Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekosten bis in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge vergütet werden.  
Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglied angehören:  
volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften
2. Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.  
Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Vereinsvorstand schriftlich die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch den Tod des Mitgliedes.

Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder bleibt mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden.  
Die Entscheidung trifft der Vorstand.
5. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden unter anderem aufgebracht durch
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuwendungen
  - c) Spenden
  - d) sonstige Einnahmen.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Beitragshöhe und –fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.  
Sie tritt mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, unter Vorsitz des Vorsitzenden/der Vorsitzenden zusammen.  
  
Sie besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vereins
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt.  
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich einzureichen.  
Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Wird von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so ist sie mit einer Frist von 4 Wochen, wie in Absatz 2 genannt, einzuberufen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, kann offen gewählt werden, wenn vorher niemand widerspricht.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist.  
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, bei Personalangelegenheiten kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Wahl des Vorstandes nach § 8, Absatz 1, Buchstabe a-e für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- f) die Wahl von bis zu 3 Kassenprüfern;
- g) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Finanzordnung und Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand und Vertretung**

1. Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenverwalter/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) maximal drei delegierten Mitgliedern
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes statt.  
Bis dahin wird ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des/der Ausgeschiedenen betraut.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unterschrieben, den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung

- a) er beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- b) er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- c) er bereitet den Haushaltsplan vor
- d) er organisiert die laufenden Geschäfte
- e) er erstellt den Jahresbericht und den Kassenbericht
- f) er bringt die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ein.

Einzelheiten der Tätigkeiten des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  davon die Auflösung beschließen.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss auf Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit gefasst wird.  
In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. zu, der es ausschließlich für die „Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt“ im Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. zur Erfüllung der Aufgaben ihrer Jugendordnung zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde mit der Gründung des Vereins in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Burg in Kraft.

Diese Satzung wurde in der überarbeiteten Fassung in der Mitgliederversammlung am 22.08.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Stendal in Kraft.